

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und Technischem Equipment sowie die Erbringung von Service-Dienstleistungen

1. Geltungsbereich, Angebot, Vertragsschluss

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den Verkauf von Maschinen, Anlagen und technischem Equipment (nachfolgend „**Produkte**“) der Messer Industriegase GmbH (nachfolgend „**Messer**“) sowie Dienstleistungen, die im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme, Wartung oder Reparatur erbracht werden (nachfolgend „**Dienstleistungen**“). Sonstige Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, soweit sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen und die gesetzliche Rechte des Kunden nicht erweitern. Dies gilt auch dann, wenn Messer anderen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder Lieferungen oder Dienstleistungen unwidersprochen ausführt oder erbringt.

2. Angebot, Vertragsschluss, Preise

2.1. Angebote von Messer sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot gekennzeichnet. Schriftliche und mündliche Bestellungen und andere Vereinbarungen sowie mündliche Nebenabreden und Zusicherungen werden erst durch schriftliche Bestätigung durch Messer wirksam und verbindlich. Im Falle einer sofortigen Auslieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung kann die Auftragsbestätigung durch die Übersendung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistung ersetzt werden. Die vertraglichen Pflichten ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Vertragsdokumentation.

2.2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, gelten angebotene Preise ab Werk (EXW Incoterms®2020) von dem jeweiligen vereinbarten Standort von Messer oder der anderweitig vereinbarten Produktionsstätte, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der ab Werk Preis enthält keine Kosten für die Verpackung und den Versand.

Dienstleistungen werden zu dem vereinbarten, aktuellen Tagessatz, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, berechnet. Darüber hinaus werden angefallene Reisekosten als Spesen in Rechnung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, die zusätzlichen Kosten für die Unterbringung vor Ort, für kontinentale Mahlzeiten und für den Transport vor Ort sowie sämtliche Nebenkosten in angemessener Höhe, die vor Ort oder auf der An- oder Abreise entstehen, zu tragen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Rechnungen für die Lieferungen der Produkte sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und können schon vor Auslieferung der Produkte gestellt werden. Eine davon abweichende Zahlungsvereinbarung kann zwischen den Parteien nur schriftlich getroffen werden. In allen Fällen ist Messer berechtigt, den Versand oder die Übergabe von unbezahlten Produkten von der Bestellung einer Sicherheit, wie die Aushändigung eines unwiderruflichen und bestätigten Akkreditivs oder der Übergabe einer Bankbürgschaft durch eine international anerkannte Bank, abhängig zu machen. Die Kosten für die Bestellung einer solchen Sicherheit trägt der Kunde. Es besteht keine Verpflichtung, die Ware an den Kunden vor Erhalt der geforderten Sicherheiten zu übergeben.

3.2. Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Werden Dienstleistungen im Ausland erbracht, kann Messer nach eigenem Ermessen entweder die Vorauszahlung der zu erwartenden Leistungsvergütung oder eine Bankgarantie, deren Kosten vom Kunden zu tragen sind, in gleicher Höhe verlangen.

3.3. Der Kunde stimmt zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format übersandt.

3.4. Einwendungen gegen die in Rechnung gestellten Forderungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Derartige Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des unbestrittenen Rechnungsbetrags.

3.5. Bei Zahlungsverzug ist Messer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen, sofern der Kunde Messer nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der oben genannte Zinssatz ist. Messer ist berechtigt, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen.

3.6. Zahlungen werden immer auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, auch wenn der Kunde eine andere Bestimmung getroffen hat. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur möglich, wenn seine Gebenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Messer schriftlich anerkannt sind.

4. Verpackung und Versand

4.1. Soweit sich Messer zum Versand von Produkten an den Kunden verpflichtet, erfolgt der Versand der Produkte in angemessener Verpackung. Der Versand der Produkte erfolgt prinzipiell ohne Transportversicherungsschutz, es sei denn die Versicherung wurde auf Wunsch des Kunden ausdrücklich vereinbart. Die Kosten für den Versand sowie für die Verpackung und der Versicherung werden dem Kunden zusätzlich zu dem ab Werk Preis berechnet.

4.2. Soweit Messer sich zum Versand der Produkte ins Ausland verpflichtet, stellt Messer die Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sicher. Die Einhaltung von Import- und Durchreisebestimmungen liegen im Verantwortungsbereich des Bestellers.

4.3. Soweit Maschinen aufgrund von Übergröße für die Verschiffung ungeeignet sind, ist Messer berechtigt, Maschinen in einzelnen Komponenten zu versenden.

5. Gefahrübergang

Das Risiko des zufälligen Untergangs der Produkte geht mit Ablieferung an dem jeweiligen vereinbarten Werk oder der Produktionsstätte auf den Kunden über. Erfolgt der Versand der Produkte auf Wunsch des Bestellers verspätet oder tritt eine Verzögerung aufgrund von Umständen ein, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt auf den Kunden über, der ursprünglich für den Versand der Produkte vorgesehen war. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Produkte als für den Kunden auf dessen Risiko verwahrt.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von Messer. Der Kunde ist ohne schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, gelieferte Produkte zu verkaufen oder zu belasten, bevor die vollständige Bezahlung der Produkte erfolgt ist.

6.2. Werden im Eigentum von Messer stehende Produkte wesentlicher Bestandteil einer an- deren Sache als Hauptsache, so steht Messer das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Rechnungswertes der Produkte zum Wert der Hauptsache zu.

7. Aufbau, Installation und Inbetriebnahme von Anlagen

7.1. Soweit nicht Inhalt des Verkaufsangebotes, ist der Aufbau und die Installation der Produkte beim Kunden nicht Gegenstand des Leistungsumfangs.

7.2. Soweit Messer mit der Überwachung der Inbetriebnahme der Produkte beim Kunden beauftragt wird, umfassen die Verantwortungsbereiche von Messer die folgenden Tätigkeiten:

- a) Prüfung offensichtlicher Aufbau- und Installationsfehler;
- b) Prüfung, ob Spezifikationen der Versorgungsanschlüsse in Übereinstimmung mit den Mindestspezifikationen der Anlage stehen;

- c) Überwachen des Anlaufens der Anlagen und
- d) Ersteinweisung der verantwortlichen Mitarbeiter in Bezug auf die Nutzung der Anlagen, regelmäßige Wartung und Unterhaltung sowie die regelmäßige Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen.

8. Gewährleistung

8.1. Messer leistet Gewähr, dass die Produkte bei Lieferung den Bedingungen im Angebot und der Auftragsbestätigung entsprechen und dass die Dienstleistungen professionell und fachgerecht und mit einem hohen Maß an Sorgfalt und Können ausgeführt werden, wie es in der Branche unter ähnlichen Bedingungen üblicherweise erwartet werden kann.

8.2. Messer wird nach schriftlicher Aufforderung des Kunden (nachfolgend die „**Mängelrüge**“), alle Teile der Lieferung, die vor dem Ablauf des Gewährleistungszeitraums aufgrund von schlechtem Material, einem Konstruktionsfehler oder schlechter Arbeitsausführung als mangelhaft befunden werden, so bald wie möglich nach Wahl von Messer nachbessern oder ersetzen. Falls nicht anders vereinbart, schickt der Kunde die mangelhaften Produkte oder deren mangelhaften Teile zurück an Messer. Die Versandkosten trägt Messer, es sei denn es stellt sich später heraus, dass das Produkt frei von Mängeln war. Sofern die Mängelbeseitigung ganz oder teilweise scheitert, ist der Kunde zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sind die Mängel so gravierend, dass eine Reparatur nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens möglich ist und die Produkte so nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden können bzw. die Nutzung nur eingeschränkt möglich ist, so ist der Kunde zur Verweigerung der Nachbesserung berechtigt.

8.3. Die Mängelrüge muss unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erfolgen. Wenn der Kunde eine Mängelrüge geltend macht aber kein Mangel, für welchen Messer einzustehen hat, gefunden wird, ist Messer berechtigt, von dem Kunden die Erstattung der durch die Mängelrüge entstandenen Kosten zu verlangen.

8.4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Mängeln, welche durch (i) natürlichen Verschleiß, (ii) Anwendung für andere Zwecke als den eigentlichen, (iii) falsche oder unsachgemäße Aufstellung, Montage oder Installation, (iv) Abweichungen von den Installations- oder Montageanweisungen oder der Produktdokumentation, (v) unsachgemäße Handhabung oder Behandlung, (vi) Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder (vii) unsachgemäße Änderungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen entstehen oder entstanden sind.

8.5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate beginnend mit dem Lieferdatum des Produkts oder der Abnahme einer Werkleistung.

8.6. Schadensersatzansprüche aufgrund von Mängeln sind bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen auf den in Ziffer 9 festgelegten Rahmen beschränkt.

9. Haftung

9.1. Für Schadensersatzansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - haftet Messer bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Dies gilt auch für die schuldhafte Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („**Kardinalpflicht**“). Abweichend davon besteht bei Verzug die Haftung bis zur Höhe von 5% des Werts der verspäteten Lieferung oder Leistung. Die Haftung für Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

9.2. Die Haftungsbeschränkungen in Ziffer 9.1 gelten nicht bei:

- a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie arglistigem Verschweigen von Mängeln;
- b) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- c) Verletzung von Garantien;
- d) Ansprüchen des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz;

9.3. Die Haftung von Messer im Falle der Verwendung von Gasen im Rahmen der Atomindustrie, Luft- und Raumfahrt ist ausgeschlossen.

9.4. Die vorstehenden Haftungsregelungen finden auch zugunsten der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgeschäften von Messer Anwendung.

10. Unabwendbare Ereignisse

Bei unvorhergesehenen, mit zumutbaren Mitteln für Messer oder ihre Unterlieferanten nicht abwendbaren Ereignissen, die auch Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen und Verfügungen von hoher Hand einschließen, ruhen die Liefer-, Leistungs- und Abnahmeverpflichtungen, solange und soweit solche Hindernisse bestehen. Vorbezeichnete Umstände sind auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges eintreten.

11. Lieferungen durch Dritte

Messer kann seine Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch ein anderes Unternehmen erfüllen lassen.

12. Datenschutz

12.1. Messer verarbeitet vom Kunden bereitgestellte personenbezogene Daten. Personenbezogene Daten sind Informationen, die ein lebendes Individuum betreffen, das über die Daten identifiziert werden kann.

12.2. Die von Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten werden verwendet:

- a) zur Lieferung der vereinbarten Produkte und zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen;
- b) zur Rechnungstellung, Kontowartung, Bestandsführung, Telemetrie, statistischen Auswertung und zum internen Rechnungswesen;
- c) zur Prüfung der Bonität und der Missbrauchsprävention.

12.3. Messer wird hierfür personenbezogene Daten auch an für Messer tätige Datenverarbeitungseinrichtungen und verbundene Unternehmen übermitteln oder an lizenzierte Wirtschaftsinformationsdienste oder Rechtsanwälte weitergeben.

12.4. Soweit dies aus Sicht von Messer gesetzlich oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, oder der Kunde hierzu eingewilligt hat, stellt MESSER die personenbezogenen Daten auch Regierungsbehörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Dritten zur Verfügung.

12.5. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten enthält die Datenschutzerklärung von Messer, welche dem Kunden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird und welche auf der Internetseite von Messer (www.messer.de) jederzeit in ihrer aktuellen Fassung abrufbar ist.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle vertraglichen oder mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Frankfurt a. M.

